

REZENSIONEN

Gravelmann, R. (2016). Unbegleitete minderjährige Flüchtlingskinder in der Kinder- und Jugendhilfe. Orientierung für die praktische Arbeit. Euro 21,90. 183 Seiten. 5 Abb. ISBN 978-3-497-02637-1.

Zarbitter e.V. (2016). Flüchtlingskinder vor Gewalt schützen. Eine Arbeitshilfe zur Entwicklung von institutionellen Kinder-/Gewaltschutzkonzepten für Gemeinschaftsunterkünfte. Köln: Zarbitter Verlag.

Die Diskrepanz zwischen besonders hohen Zugzahlen in einigen Städten einerseits und Kommunen und Städten, in denen nur wenige unbegleitete Flüchtlingskinder und -jugendliche um Unterstützung ersuchten, hat auf politischer Ebene zu einer Verteilungsdiskussion geführt, die in einer gesetzlichen Änderung des SGB VIII mündete. § 42 SGB VIII, die Inobhutnahme, wurde ergänzt um die Paragrafen 42 a bis e SGB VIII in denen die Verteilung geregelt wird. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1.11.2015 werden unbegleitete minderjährige Flüchtlinge nunmehr bundesweit nach dem Königsteiner Schlüssel verteilt. Hierbei handelt es sich um ein jährlich neu festgelegtes Verteilverfahren für Asylbewerber/innen und nunmehr auch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, das eine gestaffelte Verteilung nach Steuereinnahmen und Einwohner/innenzahl der Bundesländer vorsieht. Zuvor gab es intensive Diskussionen mit den Wohlfahrtsverbänden, Kinderschutzorganisationen, Fachverbänden, den Kommunalen Spitzenverbänden sowie den Ländern, um ein Verfahren zu finden, das dem im Gesetzentwurf benannten Ziel der „Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ gerecht wird. Zentral sind hier die neuen §§ 42 a und 42 b SGB VIII. Sie regeln die „vorläufige Inobhutnahme“ durch das Jugendamt.

Nach einer Beurteilung durch das Jugendamt,

- ob eine Kindeswohlgefährdung bei einer Verteilung ausgeschlossen werden kann,
- ob durch eine Verteilung die Gesundheit anderer gefährdet würde,

- ob verwandtschaftliche Beziehungen bestehen und
- ob eine Unterbringung mit Geschwisterkindern oder anderen unbegleiteten Flüchtlingen möglich ist,

erfolgt die Verteilung an ein anderes Jugendamt im Bundesgebiet. Widersprüche gegen den Entscheid können allerdings nicht geltend gemacht werden. Die Weiterleitung soll so schnell als möglich erfolgen, damit bei der Erstaufnahme keine engeren Beziehungen entstehen und somit Beziehungsabbrüche vermieden werden. Deshalb sollen innerhalb von zwei Wochen die Kinder und Jugendlichen an das in Obhut nehmende Jugendamt übergeben werden. Nach vier Wochen ist eine Verteilung ausgeschlossen.

Unbegleitete Kinder und Jugendliche als Flüchtlinge erleben auf der Flucht oft monatelange Strapazen, schwere körperliche und seelische Verletzungen und Gewalthandlungen. Im Aufnahmeland sind sie beziehungslos und fremd und von ihren Familien getrennt. Wie können unbegleitete Flüchtlinge unter 18 Jahren von Fachkräften der Jugendhilfe begleitet werden, und zwar im Rahmen strikter Einhaltung des Kindeswohls, der für alle familiengerichtlichen Kindschaftssachen und jugendbehördlichen Verfahren entscheidende Verfahrensrichtlinie?

Der Autor Gravelmann beschreibt die pädagogische Arbeit mit diesen unbegleiteten Flüchtlingen in acht Hauptkapiteln, die neben alten kulturellen Eigenheiten und Besonderheiten ebenso ganz „normale“ Jugendliche sind.

Kulturelle Unterschiede und traumatische Erfahrungen werden ebenso thematisiert wie die gesetzlich vorgeschriebene Inobhutnahme nicht volljähriger Flüchtlinge, die Neufassung der Vorschriften 42 a bis 42 f SGB VIII, die Altersfeststellung und Festsetzung, die Rolle des Vormunds (leider wird auf die gesetzliche Erweiterung des Konzepts des Verfahrensbeistandes – bisher nur – nach § 158 FamFG auch im jugendbehördlichen Verfahren nicht eingegangen), grundlegende Anforderungen an die Fachkräfte, die pädagogische Arbeit mit diesen Flüchtlingskindern, die Relevanz der Sprache und des Erwerbs der neuen Landessprache des aufnehmenden Landes, Traumata, Psychotherapie, Gefähr-

dung des Kindeswohls und schulische sowie berufliche Bildung und Integration.

Alles in allem eine kurze, präzise und knappe Einführung in eines der dunkelsten Kapitel der Weltgemeinschaft – hierzu ist dem Autor Gravemann für sein instruktives, durchweg empfehlens- und lesewertes Buch zu danken.

In dem 2. hier vorgestellten Band, dem 113 Seiten umfassenden Sammelwerk von Zartbitter e.V., „Flüchtlingskinder vor Gewalt schützen“, werden unbegleitete und von ihren Familien begleitete weibliche und männliche Kinder und Jugendliche berücksichtigt. Hierzu werden z.B. Themen „Kinder und Kindeswohl in Gemeinschaftsunterkünften“, „Kinder und Jugendliche aus Gemeinschaftsunterkünften beschweren sich“, „Gewalterfahrungen von Kindern und Jugendlichen in Gemeinschaftsunterkünften“, zur Frage der „Raum-, Sach- und Personalausstattung von Gemeinschaftsunterkünften“ und Kinder- gewaltschutzkonzepte in Gemeinschaftsunterkünften thematisiert.

Die kostenlose Broschüre, reich illustriert und informativ, bietet eine Fülle von Informationen an.

Insbesondere das Kapitel „Bausteine: Kinder-/ Gewaltschutzkonzept für Gemeinschaftsunterkünfte“ beinhaltet alle bedeutsamen Fragen der Kinder- und Menschenrechte, wie z.B. Mitbestimmungsmöglichkeiten, aber auch Informationen über institutionelle Regeln.

Stehen ausreichend Sprachkundige für die Kinder und Jugendlichen zur Verfügung und gibt es ein kindgerechtes Beschwerdemanagement für Mädchen und Jungen? Gibt es Notfallpläne für einen kindgerechten Umgang mit Fällen der Ver- mutung bzw. aufgedeckten Fällen von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche?

Ferner werden psychosoziale Hilfen, die medizinische Versorgung, Bildung und Bildungsmaßnahmen, Essen, Kinderbetreuung, Spiel-, Sport- und Freizeitangebote, Privatsphäre, Waschräume und Toiletten und kind- und familiengerechte Schlafräume angesprochen.

Überzeugend und beeindruckend ist, dass die Autorinnen von Zartbitter e.V. die Schwerpunkte ihrer Überlegungen auf Prävention, Schutz und Kindeswohl angemessene Betreuung der Kinder und Jugendlichen, auf Klarheit und Eindeutigkeit bei der Einhaltung von Regeln setzen.

Beide Broschüren zusammen, geben den juristischen, pädagogischen und psychologischen Fachkräften, wie Familienrichtern, Rechtsanwälten, Vormündern, Verfahrensbeiständen, Mitarbeitern im Jugendamt, ehrenamtlichen Helfern,

aber auch interessierten Bürgern eine fundierte Grundlage, angemessen und Kindeswohl und Familienwohl verträglich, die Notlagen dieses Personenkreises zu erfassen und mit ihnen zusammen zu arbeiten.

Rainer Balloff

Hieramente, Mayeul & Schneider, Patricia (Hrsg.) (2016). The Defence in International Criminal Trials. Observations on the Role of the Defence at the ICTY, ICTR and ICC. Baden-Baden: NOMOS. 279 S., Euro 59. ISBN 978-3-8487-3137-4.

Kriegsverbrechen, Genozid und Verbrechen gegen die Menschlichkeit stehen im Fokus des internationalen Strafrechts und der Tätigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs in Den Haag (ICC) sowie der sogenannten Ad Hoc Tribunale im ehemaligen Jugoslawien (ICTY) und in Ruanda (ICTR). Die gegenwärtig in Deutschland im Grund fast alle beschäftigende aktuelle Flüchtlingsproblematik hat ihre Ursprünge in weiten Teilen in genau dieser Art von Verbrechen, die auch als „Crime of Crimes“ bezeichnet werden, um die Dimension der dahinter stehenden Gräueltaten zu illustrieren. Insoweit ist auch das internationale Strafrecht keine weit entfernte Materie, sondern dessen Gegenstandsbereich wird allmählich zum Alltag des Lebens auch bei uns, man kann sich dieser Problematik nicht mehr verschließen. Dies gilt für Wissenschaft genauso wie für in der Praxis Tätige.

Bemühungen mit Mitteln des Rechts die Folgen solcher massiver Grausamkeiten in den Griff zu bekommen, Versöhnung und soziale Reintegration aber auch Prävention zu ermöglichen, sowie Verbrechen nicht folgenlos, nicht ungesühnt und ohne Konsequenz für die involvierten Täter und mächtigen Verantwortlichen zu lassen, sind zentrale Anliegen des Völkerstrafrechts. Die Erreichbarkeit dieser Ziele ist ganz wesentlich auch davon abhängig, ob mit diesen Zielrichtungen geführte Verfahren als richtig und gerecht wahrgenommen, ob die entsprechende Gerichtsbarkeit und deren Entscheidungen Akzeptanz und die Institutionen des Völkerstrafrechts Legitimation finden können. In der jüngeren Zeit befassen sich sowohl kriminologische als auch juristische Arbeiten in zunehmendem Maße nicht nur mit der rechtlichen Programmatik und Konzeption in normativer Hinsicht, sondern auch empirisch mit Fragen nach der realen rechtstatsächlichen Aus-

gestaltung und den Wirkungen völkerstrafrechtlicher Verfahren.

Der in diesem Jahr veröffentlichte Herausgeberband „The Defence in International Criminal Trials“ rückt mit der Strafverteidigung einen Aspekt des Völkerstrafrechts in den Mittelpunkt, der im bisherigen Schrifttum in Deutschland aber auch International leider ein „Schattendasein“ fristet, obschon es sich um einen der elementarsten Bereiche des Strafprozesses handelt. Das Werk besteht aus 10 Beiträgen verschiedener Autoren sowie einer zusammenfassenden Bemerkung der Herausgeber. Eingeleitet wird es mit Vorworten von Benjamin Ferencz und Heiko Ahlbrecht.

In den zum größeren Teil in englischer Sprache verfassten Beiträgen beleuchten die Autoren unterschiedliche Facetten der Verteidigung vor internationalen Gerichten. Sie betrachten dabei die Anerkennung bzw. auch Aspekte der man gelnden Anerkennung, die die Verteidigung erfährt, begründeterweise sehr kritisch. Exemplarisch sei dafür der Beitrag von Colleen Rohan hervorgehoben, die als Verteidigerin bei diversen Verfahren vor dem ICTY tätig war. Rohan stellt anschaulich dar, in welchen Konstellationen die Verteidigung an internationalen Gerichten eher stiefmütterlich und randständig behandelt wird. Sie erläutert so recht überzeugend, mit welchen Widrigkeiten die Verteidigung im Zuge von Völkerstrafrechtsprozessen konfrontiert wird. Gleichzeitig nimmt sie dies aber nicht zum Anlass einer generellen Skepsis gegenüber den Institutionen des Völkerstrafrechts und der damit verbundenen Programmatik, sondern argumentiert als vehemente Verfechterin für die Notwendigkeit und rechtsstaatlichen Absicherung einer internationalen Strafgerichtsbarkeit.

Einen anderen Zugang wählt Julia Gebhard. Sie identifiziert Probleme der Verteidigung und analysiert deren Hintergründe auf Grundlage von Experteninterviews mit 12 Richtern verschiedener internationaler Tribunale und Strafgerichte. Sie verbindet so überzeugend verschiedene Institutionen der internationalen Gerichtsbarkeit – Richterschaft und Verteidigung – und vermag dadurch ein differenziertes Bild zu zeichnen.

Der vorliegende Herausgeberband leistet allerdings mehr, als nur solche verschiedenen beschreibenden Blicke auf die aktuelle Situation der Verteidigung bei internationalen Gerichten zu werfen. Es wird auch deren historische Dimension behandelt. Es wird die zeitliche Perspektive gewechselt und es werden Entwicklungen her ausgearbeitet. So würdigt Philipp Graebke die

Verteidigung im Verfahren gegen Adolf Eichmann in ihrem Verlauf. Der Beitrag wirft den Blick auf selten thematisierte Aspekte dieses vielfach diskutierten, historisch berühmten Verfahrens. Er zeigt auf, mit welchen Problemen die Verteidigung zur damaligen Zeit zu kämpfen hatte, auch und gerade bezogen auf die Befragung von Zeugen.

Besonders schön ist auch das – partiell recht emotionale – Vorwort von Benjamin Ferencz. Ferencz, durch seine Jahrzehntelanges Engagement für die Etablierung eines weltweit anerkannten internationalen Strafgerichtshofs bekannt und durch seine Tätigkeit für die Anklage im Rahmen der Nürnberger Prozesse berühmt, ist offenkundig zutiefst überzeugt von der Sinnhaftigkeit und Erforderlichkeit einer internationalen Strafgerichtsbarkeit und der Konzeption des ICC auf Basis allgemeiner Grundsätze von Rechtsstaatlichkeit und Verfahrensgerechtigkeit. Dies schlägt sich in einer geradezu flammenden Ansprache für eine starke Verteidigung im Rahmen von internationalen Strafprozessen nieder, wie man sie von Seiten eines Anklägers sich so nicht unbedingt erwartet, wohl aber erhofft hätte.

Die Essenz der Beiträge ist eindeutig: Ohne eine starke Verteidigung würde der internationale Strafprozess, die Praxis der internationalen Strafgerichtsbarkeit, zu einem bloßen Schauprozess verkommen. Es entstünde so das Risiko des Makels einer „Siegerjustiz“ bzw. der Durchsetzung der jeweils politisch Stärkeren mit Mitteln des Rechts. Ohne starke Verteidigung gibt es vor allem keine von den Beteiligten als solche auch wahrgenommene prozedurale Gerechtigkeit. Es fehlt dann an einem rechtsstaatlich hochwertigen, anerkennenswerten und auch insoweit die involvierten Parteien – Opfer, Täter und mittelbar Mitbetroffene – überzeugenden Verfahren, das tatsächlich friedensstiftend und sozial integrativ zu wirken vermag. Dies bedeutet auch, dass ohne eine rechtlich wie tatsächlich starke Verteidigung die Legitimation der internationalen Gerichtsbarkeit an sich leidet.

Dieser Herausgeberband reiht sich ein in die (noch) recht überschaubare Reihe von Werken, die speziell auch die Verteidigung im internationalen Strafrecht in den Blick nehmen. Natürlich handelt es sich bei einem Umfang von 279 Seiten um einen begrenzten Einblick in dieses insgesamt deutlich weitere Feld des internationalen Strafrechts. Eine intensive Auseinandersetzung mit normativen Grundlagen, allgemeinen Konzeptio nen und verfügbaren empirischen Analysen kann

hier nicht mit Vollständigkeitsanspruch und umfassend erfolgen. Gleichwohl ist dieses Werk sehr verdienstvoll, weiterführend und nützlich: Es wird in prägnanter Form ein Problemfeld vermesssen und dabei zugleich ein Aufholbedürfnis des Völkerstrafrechts ausgemacht. Dies fordert dazu auf und bietet Anreize, sich weiter und intensiver mit der Materie der Strafverteidigung im internationalen Strafrecht zu befassen. Der Band kann insoweit, nicht nur trotz sondern gerade auch wegen seiner Prägnanz und seines überschaubaren Umfangs, aber auch unter Verweis auf die sehr gelungene sprachliche Form der Beiträge, die das Werk sehr gut lesbar werden lassen, nur mit Nachdruck zur Lektüre empfohlen werden.

Lea Babucke, Universität Hamburg

Castellanos, H. A. & Hertkorn, C. (2016). Psychologische Sachverständigengutachten im Familienrecht. Grundlagen, Beurteilungskriterien, Qualitätsstandards. 2. Auflage. Baden-Baden: Nomos. ISBN 978-3-8487-2864-0, 230 Seiten. Euro 38,00.

Von den beiden Autorinnen wird nun in 2. Auflage das um 54 Seiten umfangreichere Buch mit dem weiterhin vielversprechende Titel „Psychologische Sachverständigengutachten im Familienrecht“ vorgelegt. Ausdrücklich wird im Untertitel nun auf „Grundlagen, Beurteilungskriterien, Qualitätsstandards“ hingewiesen.

Im „Teil I: Allgemeine Richtlinien“ (S. 11-83) werden wieder einige Grundlagen der Begutachtung im familiengerichtlichen Verfahren behandelt.

Das Anliegen der Autorinnen, das psychologische Vorgehen bei der Begutachtung transparenter zu machen und Qualitätskriterien für familienrechtspychologische Gutachten darzustellen, ist in diesem Kapitel auch diesmal nur zum Teil gelungen.

So kann das Ziel dieses Buches, „einen Beitrag zur Vereinfachung von familiengerichtlichen Fra gestellungen zu leisten“, nicht erreicht werden, zumal erneut grundlegende Fehler (z.B. eine angebliche Durchführung einer Mediation durch einen vom Gericht bestellten Sachverständigen: Rdn. 38, S. 20; Rdn. 400, S. 108) vorkommen, während die Literaturliste nur schlecht und recht aktualisiert und überarbeitet wurde. Es wurden aus 2016 nur drei Literaturangaben gemacht, obwohl der Redaktionsschluss laut Vorwort erst im

April 2016 war. So werden beispielsweise die neuesten Beiträge zu den Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht zu knapp (vgl. 14ff, S. 15) oder zu Fragen des Hinwirkens auf Einvernehmen des Sachverständigen mit den Beteiligten (z.B. Eltern, deren Rechtsanwälte, Kind, Verfahrensbeistand, Jugendamt und u.U. auch die Pflegeeltern), der Beteiligung von Kindern bei elterlichem Einvernehmen oder zum viel diskutierten Wechselmodell aus Ende 2015 oder Anfang 2016 nicht mehr eingefügt.

Beispieleise ist dem vom Gericht bestellten Sachverständigen nicht erlaubt, eine Mediation durchzuführen. Die Autorinnen führen jedoch nach wie vor aus, dass bei „Familiensystemen, die einer konfliktreduzierenden oder -lösenden Intervention zugänglich sind ... die Sachverständigen vermittelnde Gespräche oder Mediation durchführen (können)“ (Rdn. 38, S. 20).

Die Autorinnen weisen diesmal jedoch darauf hin, dass zulässige Interventionen nach dem Familienverfahrensrecht dem Sachverständigen nur dann erlaubt sind, wenn durch einen Beschluss des Familiengerichts ausdrücklich dem Sachverständigen aufgegeben wird, auf Einvernehmen mit den Beteiligten hinzuwirken (§ 163 Abs. 2 FamFG).

Ethisch problematisch und familienrechtspychologisch grundsätzlich falsch ist, dass die Befragung des Kindes nach seinem Willen u.a. auch in vertrauter Umgebung der Haushalte beim Vater und bei der Mutter durchgeführt wird (vgl. Rdn. 201, S. 59).

Die Bindungstheorie spricht regelmäßig nicht von Geschwisterbindung (Rdn. 227, S. 68), sondern von einer Geschwisterbeziehung.

Es erfolgt im Rahmen der Beziehung eines weiteren Sachverständigen (Zusatzbegutachtung) nicht eine „Erlaubnis“ (Rdn. 287, S. 78) des Familiengerichts, sondern diese Bestellung muss grds. gerichtlich beschlossen werden.

Unrichtig ist auch die Annahme, dass in Deutschland nur die Fachpersonen, die einen Heilberuf ausüben, berechtigt sind, klinische Diagnosen zu stellen (Rdn. 290, S. 79). Dieser Approbationsvorbehalt gilt eben gerade nicht für Sachverständige im Familiengerichtsverfahren, zertifizierte Rechtspychologen oder Klinische Psychologen. Diese unrichtige Behauptung wird allerdings z.T. auch von den Psychotherapeutenkammern mitgetragen, dennoch werden diese Behauptungen durch ständige Wiederholungen nicht richtiger (siehe hierzu die Rechtsgutachten des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen

und Psychologen e.V.). Beispielsweise gilt der Approbationsvorbehalt nach § 1 PsychThG nicht für familienpsychologische Gutachter, da die rechtspychologische bzw. familienrechtspychologische Sachverständigkeit nicht mit einer Heilkunde in Verbindung steht. Das schließt aber nicht aus, dass der familienrechtspychologische Sachverständige zusätzliche Fähigkeiten und Kenntnisse in der Familienrechtspychologie und damit auch in der Klinischen Psychologie nach dem Studienabschluss erwerben müssen, wozu fachpsychologische Anleitungen, Supervision, Fort- und Weiterbildungen gehören.

Der ausgebildete und zertifizierte Rechtspychologe oder Familienrechtspychologe kann bei vorliegender klinischer Qualifikation, die normalerweise schon im Studium erworben wird, derartige Diagnosen stellen, auch wenn es im Einzelfall besser sein mag, bei seelischen Störungen und Erkrankungen einen Klinischen Psychologen, Kliniker oder Psychiater durch Gerichtsbeschluss hinzuziehen zu lassen.

Bei physischen Misshandlungen sollte nicht ein Mediziner zu Rate gezogen werden (Rdnr. 303, S. 82), sondern Rechtsmediziner, die am besten in einer Gewaltschutzzambulanz beschäftigt sind.

Die Ausführungen zum Wechselmodell sind auch in der 2. Auflage nicht mehr hinreichend und zeitgemäß, wenn z.B. kategorisch ein derartiges Modell „bis zum Abschluss des dritten Lebensjahres“ des Kindes als kontraindiziert herausgestellt wird (Rdnr. 376, S. 102).

Im „Teil II: Beurteilung der Sorgerechts-Regelung gemäß § 1629 BGB“ wird weiterhin eher missverständlich suggeriert, als handele es sich nach dieser Vorschrift um Regelungen der elterlichen Sorge. „Sorgerechts-Regelungen“ sind jedoch z.B. in den zentralen Vorschriften der §§ 1626 a, 1632, 1632 Abs. 4, 1671, 1666, 1666 a BGB festgelegt.

Im „Teil III: Beurteilung der Erziehungsfähigkeit gemäß § 1666 BGB“ (Rdnr. 405-757, S. 110-201) werden die meisten relevanten klinischen und psychosozialen Notlagen der Betreuungspersonen beschrieben, die eine Kindeswohlgefährdung zur Folge haben können.

Typische weitere Gefährdungslagen von Kindern durch Armut, Not, Flucht, Vertreibung, Migration und Menschenhandel werden jedoch in dem eigentlich mehr versprechenden Unterkapitel „I. Sind die Eltern immer Schuld, wenn Kinder auffällig sind? Verantwortungszuschreibung bei kindlichen Auffälligkeiten“ (Rdnr. 722-757, S. 190-201), nicht erwähnt.

Seit 2009 steigt z.B. die Anzahl der unbegleiteten Kinder und Jugendlichen an, die nach Deutschland verbracht und abgeschoben werden. Mittlerweile sind im Jahr 2016 ca. 50.000 unbegleitete Flüchtlingskinder unter 18 Jahren in Deutschland aufenthältlich. Die Zahl der Obnahmen nach unbegleiteter Einreise aus dem Ausland ist 2015 gegenüber dem Vorjahr (11.642) deutlich auf 42.309 gestiegen. Auch für diese Fälle muss die Familiengerichtsbarkeit mit Verfahrensbeständen und Sachverständigen ihren Kindeswohl vertraglichen Platz einnehmen, so dass nicht mehr die gesamte Verantwortung beim Jugendamt und der Ausländerbehörde liegt.

Im „Teil IV: Beurteilung der Umgangsregelung nach § 1684 BGB“ wird der Umgang nach Trennung und Scheidung, bei einer Fremdbetreuung des Kindes und unter besonderen Lebensbedingungen behandelt (Rdnr. 758-845, S. 1202-225).

Nicht verständlich ist in dem zu knappen Umgangskapitel der fehlende Bezug auf bedeutsame Rechtsinstitute, wie z. B. die der Umgangspflegschaft (§ 1684 Abs. 3 S. 3 iVm § 1684 Abs. 2 BGB), während der begleitete Umgang nach § 1684 Abs. 4 S. 3, 4 BGB erwähnt wird, der allerdings nach Auffassung der AutorInnen in der Regel nur dann angeordnet wird, „wenn bei einem unbegleiteten Zusammentreffen zwischen Eltern und Kind eine Gefährdung des Kindeswohls“ (Rdnr. 823, S. 219) zu befürchten ist. Es fehlt in diesem Zusammenhang allerdings die erst jüngst wieder aufgeflammte Debatte, ob z.B. das Familiengericht ohne Zustimmung des Jugendamtes eine Umgangsbegleitung anordnen kann, was nicht der Fall ist.

Nach wie vor werden die weiteren zentralen Umgangsvorschriften nach §§ 1685, 1686 a BGB nicht ausdrücklich genannt.

Das Recht des leiblichen Vaters bei bestehender rechtlicher Elternschaft eines Vaters wird nicht erwähnt (§ 1686 a BGB) und der Wille des Kindes wird in diesem Kapitel viel zu knapp abhandelt (Rdnr. 794-795, S. 211 f.). Der Wille des Kindes wird u.a. auch nicht thematisiert als Selbstbestimmungs- und Persönlichkeitsrecht des Kindes, und zwar im Spannungsverhältnis von Kinder- und Elterng rundrechten.

Fazit:

Das Buch behandelt weiterhin Vertrautes und Bekanntes, ist aber nach wie vor zu wenig systematisch.

misch-familienpsychologisch ausgerichtet und hebt vermutlich deshalb die klinische Sichtweise im Rahmen der Beurteilung der Erziehungsfähigkeit nach § 1666 BGB in einem nur dyadischen bzw. triadischen Familiensystem auf immerhin 76 Seiten bei insgesamt 176 Textseiten hervor (Rdnr. 405-757, S. 110-201).

Die z.T. unnötigen, aber weiter fortgesetzten Fehler müssen bei einer an sich durchaus wünschenswerten Neuauflage dringend korrigiert

werden und die Literatur muss bei Redaktionsschluss den letzten Stand umfassen.

Nach wie vor ist dieses Werk, wie vom Unterzeichnenden bereits zur 1. Auflage festgehalten wurde, nur eingeschränkt für familienrechtspychologische Sachverständige zu empfehlen und für Berufsanfänger nicht geeignet.

Rainer Balloff